

115. Inwieweit ist die Tagespresse durch den §. 193 St.G.B.'s geschützt, wenn sie gerichtliche Entscheidungen veröffentlicht?

II. Straffenat. Ur. v. 28. Januar 1881 g. L. Rep. 3466/80.

I. Landgericht Zisterburg.

Aus den Gründen:

„Die Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Bei Beurteilung des infriminierten Artikels in der Nr. 36 der

Insterburger Zeitung vom 12. Februar 1880 hat der erste Richter thatsächlich festgestellt:

1) die Insterburger Zeitung bringe in einem besonderen Abschnitte, wie dies auch in der fraglichen Nr. 36 geschehen, gewöhnlich Nachrichten über die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen,

2) der betreffende Artikel sei seinem wesentlichen Inhalte nach und mit unwesentlichen Weglassungen dem Urteile des Reichsgerichts entnommen, das sich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft, abgedruckt findet;

3) diese Veröffentlichungen hätten lediglich den Zweck, die Leser des Blattes über die Auslegung der Strafgesetze durch den höchsten Gerichtshof zu informieren.

Daraus wird gefolgert, die Publikationen des Angeklagten standen unter dem Schutze des §. 193 St.G.B.'s, und wird weiter festgestellt, daß für die vom Angeklagten bestrittene Absicht, zu beleidigen, alle thatsächlichen Momente fehlen, weshalb das fragliche Referat in Nr. 36 der Insterburger Zeitung nicht für strafbar erachtet werden könne.

Die Revisionschrift der örtlichen Staatsanwaltschaft räumt ein, was oben unter Nr. 1, 2 aufgeführt wird und erwähnt ad 1, daß die Insterburger Zeitung solche Berichte zu bringen pflege.

Wenn der Beschwerdeführer bemerkt, der erste Richter spreche sich nicht darüber aus, ob der fragliche Artikel an sich eine Beleidigung im Sinne des §. 185 St.G.B.'s enthalte, so ist dies richtig, bildet aber nicht die Verletzung einer Rechtsnorm, da der erste Richter aus §. 193 St.G.B.'s zur Freisprechung gelangt ist, mithin jene Frage zu beantworten nicht genötigt war.

Zur Anfechtung des Urteiles hinsichtlich der Anwendung des §. 193 St.G.B.'s führt die Staatsanwaltschaft in ihrer Revisionschrift aus, die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen gewähre der Presse kein unbedingtes Recht zu deren Publikation. Dies entspricht der in der Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 Nr. 8 S. 19 entwickelten Ansicht; aber dagegen hat der erste Richter auch nicht geurteilt, indem er eine solche Befugnis der Presse nirgends aufstellt.

Zutreffend mag die Bemerkung des Beschwerdeführers sein, daß bei Referaten über Beleidigungsprozesse die Bezeichnung des Namens des Beleidigten vielfach einen Mißbrauch der Presse enthalte. Eine

ausnahmslose Regel dieses Inhaltes läßt sich aber nicht aufstellen, indem jene Angabe nach den Umständen des Falles unvermeidlich und je nach der Person des Beleidigten, sowie nach der Sachlage unbedenklich sein kann. In dieser Richtung bewegt sich also der Angriff der Staatsanwaltschaft auf thatsächlichem Boden und vermag im Hinblick auf §. 376 St.P.O. nicht die thatsächliche Feststellung zu beseitigen, auf welche der erste Richter die Anwendung des §. 193 St.G.B.'s gestützt hat.

Die oben zu 3 erwähnte Feststellung mag thatsächlich unrichtig sein, aber sie ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen, und durch den unanfechtbaren Ausspruch, daß der Angeklagte nicht die Absicht zu beleidigen gehabt habe, wird das angegriffene Urteil jedenfalls getragen.

Die Vorschrift des §. 193 ist nicht rechtsirrtümlich angewendet. Dieselbe führt verschiedene Kategorien von Kundgebungen auf, in welchen die Strafbarkeit dadurch bedingt ist, daß die Absicht zu beleidigen hinzutritt; an diese Ausführung gewisser Handlungen schließt sich der Satz „und ähnliche Fälle“, womit der Gesetzgeber deutlich zu erkennen giebt, daß dem Richter gestattet ist, den §. 193 a. a. D. nach dem Geiste seiner Einzelvorschriften überall zur Anwendung zu bringen, wenn auch nicht gerade eine der Einzelvorschriften selbst zutreffen würde. In den Bereich dieser Vorschrift konnte aber ohne Rechtsirrtum der Fall gezogen werden, wenn, wie hier angenommen ist, die Tagespresse in Artikeln von lediglich belehrendem Charakter das Publikum mit der Rechtsprechung des obersten deutschen Gerichtshofes in Strafsachen bekannt macht. So wenig der Tagespresse das allgemeine Recht im Sinne des §. 193 a. a. D. zugesprochen werden kann, jedes Vorkommnis, auch wenn es andere bloßstellt, in die Öffentlichkeit zu bringen und zu besprechen, so wenig kann ihr das Recht abgesprochen werden, das Publikum durch Mitteilung der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes über die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze zu belehren. Es ist dies kein Individualrecht der Tagespresse; sie teilt dasselbe mit jedem Sammelwerk, das solche Entscheidungen abdruckt, namentlich wenn eine Zeitung, wie im vorliegenden Falle, regelmäßig solche Entscheidungen veröffentlicht. Ob im konkreten Falle dieser Zweck bestimmend war, oder ob vielmehr die Absicht dahin ging, durch die Mitteilung des Straffalles oder gar durch die Reproduktion der in dem Erkenntnis

beurteilten Beleidigung wieder zu beleidigen, ist Sache des tatsächlichen Ermessens, bei welchem allerdings auch auf die im einzelnen Falle entbehrlich gewesene Nennung von Namen Gewicht gelegt werden kann. Eine solche Absicht ist aber im untergebenen Falle ausdrücklich verneint, und zwar aus tatsächlichen Gründen, welche der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliegen, in welcher Beziehung auch ein Angriff des Beschwerdeführers gar nicht erhoben ist.

Hiernach erscheint die allein geltend gemachte materielle Beschwerde als nicht zutreffend.“